

sen wird. Die Vorschrift griffe nur bei Korruption im Zusammenhang mit Taten nach den §§ 277, 278 und 278a StGB.

Der Entwurf insgesamt führte zu weitreichenden Kompetenzen der Ermittlungsbehörden. Außerdem bietet er eine Kronzeugenregelung an, die eine Neuerung bedeutet. Bedenklich stimmen mögen allerdings neben anderen auch folgende Gesichtspunkte. Die *Eile*, die sich aus aktuellen und schwerwiegendsten kriminalpolitischen Problemen erklärt, verhinderte zunächst eine ausführliche Diskussion der angestrebten Änderungen. Es wurde versucht, sich zu rechtfertigen, indem im Entwurf-BMJ auf die provisorische Einfügung vor einer abschließenden Reform verwiesen und der vorläufige Charakter der Normen auch durch die zeitlich begrenzte Gültigkeit zum Ausdruck gebracht wurde. Lauschangriff und Rasterfahndung greifen in Grundrechte ein, und die Maßnahmen sind in Österreich auch umstritten.⁵ Jedoch hat sich die Reformgeschwindigkeit verlangsamt. Es wurde aber eine Diskussion ausgelöst, die noch anhält. Deren Tenor war, es müsse etwas geschehen. Verschiedene Seiten unterstellten nämlich den Strafverfolgungsbehörden, daß sie bei ihren Ermittlungen – insbesondere zu den Briefbombenserien – überfordert seien. Es erscheint jedoch fraglich, ob eine Reflexion der in Aussicht genommenen Möglichkeiten, abgehoben von den aktuellen Themen, schon in ausreichendem Maße möglich war. Allerdings hat bereits die Regierungsvorlage Kritik berücksichtigt. Zuzugestehen ist den Initiatoren der Änderungen, daß sie den Ermittlungsbehörden ein effizienteres Instrumentarium zur Verfügung stellen wollten. Ob konkrete Erfordernisse etwa für die Schaffung der angemessenen besonderen Ermittlungsmaßnahmen vorhanden sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Möglich ist auch – und das legt die Regierungsvorlage nahe –, daß sie nur für Eventualfälle geschaffen werden sollten, deren Eintreten noch nicht abzuschätzen ist. Insbesondere läßt sich nicht sagen, ob die Maßnahmen für aktuelle Ermittlungen, zum Beispiel zu den Briefbombenserien, nutzbar gemacht

werden können. Jedenfalls sollten die Bestimmungen ursprünglich relativ zügig entstehen.

Bei allen aktuellen Reformüberlegungen wird der Wille deutlich – insbesondere auch für Ermittlungen zu den Briefbombenserien –, mögliche Hindernisse auszuräumen und als fehlend empfundene Mittel zur Verfügung zu stellen. Zweifellos wurden mit dem Entwurf *systemimmanente* Lösungen angestrebt, die Raum für weitere Überlegungen lassen.

Michael Überhofen,
wiss. Mitarbeiter am Max-Planck-
Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht,
Freiburg i.Br.

Anmerkungen

- 1 JMZ 578.016/1-II.3/95, im folgenden als »Entwurf-BMJ« bezeichnet. Nach Abschluß der Arbeiten an diesem ursprünglich längeren Beitrag wurde eine *deutlich* modifizierte und differenziertere Regierungsvorlage zu einem »Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch [...] geändert werden« (49 Blg. Sten. Prot. NR, XX. GP.) eingebracht.
- 2 Der Vorschlag vom 9. Oktober 1995 sah als Titel »Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 1995)« vor. Das BMI bezog sich ausdrücklich auf den Entwurf des BMJ und bezeichnete die Vorschläge zum SPG als Ergänzung im Rahmen der Anstrengungen zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität.
- 3 Die Terminologie zum sogenannten »großen« bzw. »kleinen Lauschangriff« ist auch in Österreich nicht unumstritten. Zum Begriff auch: *Schmoller, Kurt*, Geändertes Erscheinungsbild staatlicher Verbrechensbekämpfung?, Zur Diskussion über Lauschangriff, Rasterfahndung, verdeckte Ermittler, Kronzeugen u.ä., ÖJZ 1996, 21 f. insb. auch Fn. 6.
- 4 Siehe auch *Schmoller*, ÖJZ 1996, 21, 24.
- 5 Siehe nur *Schmoller*, ÖJZ 1996, 21, aber auch *Fuchs, Helmut*, Grundsatzdenken und Zweckrationalität in der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion, in: *Helmut Fuchs, Wolfgang Brandstetter* (Hrsg.), FS. für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag, Wien 1995, S. 425 ff., hier S. 438 f.

USA

Elektroschock per Fernbedienung

In den USA werden immer öfter Angeklagten vor Gericht und Gefangenen beim Transport sogenannte »stun belts« angelegt, über die mittels einer Fernbedienung ein Elektroschock von 50.000 Volt ausgelöst werden kann. Auch im britischen Home Office denkt man über eine Verwendung nach. Die US-amerikanische Sektion von Amnesty International hat dazu aufgerufen, diese Geräte als Folterinstrumente zu bannen und den Export zu unterbinden.

Detlef Nogala

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind in kriminalpolitischer Hinsicht für zwei Dinge bekannt: zum einen dafür, daß man seit den Zeiten des Wilden Westens manchmal wenig zimperlich mit (vermeintlichen) Missetätern umgeht, zum anderen für eine ausgeprägte technische Innovationsbereitschaft.¹ Vor kurzem nun hat amnesty international in einer öffentlichen Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, daß im Strafvollzugssystem der USA zunehmend von Elektroschockgürteln Gebrauch gemacht wird, um die Kooperation und das Wohlverhalten von Gefangenen vor Gericht, beim Transport oder während der Arbeit in »chaingangs« sicherzustellen.²

Der sogenannte »stun-belt«, in den eine starke Batterie integriert ist, wird den Delinquenten um die Hüfte gelegt. Auf Knopfdruck der mitgelieferten Fernbedienung kann ein 50.000 Volt starker Elektroschock ausgelöst werden. Dieser Stromstoß, der in Höhe der Nieren in den Körper eintritt und über das Nervensystem weitergeleitet wird, führt üblicherweise dazu, daß die Betroffenen unmittelbar zu Boden stürzen. Anschließend kurze Bewußtlosigkeit und Lähmungsercheinungen sowie unwillkürliches Einnässen und Defäkation sind mögliche, den Betroffenen

kalkuliert in Aussicht gestellte Folgen.

In einer Anwendungsverfügung des Bureau of Prison heißt es unter anderem, daß der wachhabende Beamte den Schock per Fernbedienung in den Fällen auslösen könne, in denen ein Gefangener der Hochsicherheitsstufe versuche, sich am Gürtel schaffen zu machen, Anhalte-Kommandos mißachte, Anstalten zur Flucht mache, andere Personen bedrohe, oder wenn der Sichtkontakt zum Aufseher unterbrochen sei.³ Den Gefangenen wird ein entsprechendes Belegungsformular zur Unterschrift vorgelegt.

Obwohl die physiologisch-medizinischen Folgen des Elektroschockgürtels laut Angaben der Hersteller bisher nur an betäubten Hausschweinen ausführlicher untersucht wurden und die Gefahr dauerhafter Schädigungen oder gar tödlich endender Zwischenfälle unter bestimmten Umständen keinesfalls ausgeschlossen werden kann, werben die Anbieter damit, daß schon die in Aussicht gestellten »normalen Folgen« einen ausreichenden Disziplinierungseffekt mit sich bringen. Der von den Marketingstrategen gewählte Produktname »REACT«, der für »Remote Electronically Activated Control Technology« steht, deutet

